

Überbetriebliche Ausbildung am Bildungszentrum des westfälischen Dachdeckerhandwerks e.V.

02973-97090

info@dachdeckerschule.de

Bitte melden Sie sich bis spätestens 8.00 Uhr in der Verwaltung und im Heimleiterbüro für die Verpflegung und Übernachtung an.

Unterrichtsbeginn montags um 8.30 Uhr.

<u>Ausbildungszeiten:</u>	Montag	8.30 – 16.30 Uhr
	Dienstag – Donnerstag	7.30 – 16.30 Uhr
	Freitag	7.30 – 13.00 Uhr

In Feiertagswochen weichen die Ausbildungszeiten ab.

An den Wochenenden und Feiertagen besteht keine Übernachtungsmöglichkeit im Wohnheim.

Damit die Lehrgänge pünktlich und vollständig starten können, bitten wir um eine rechtzeitige Anreise – gerne auch schon sonntags zwischen 17.00 – 22.00 Uhr möglich.

Bei Verhinderung ist der Lehrgangsteilnehmer verpflichtet, sich bis spätestens 10 Uhr in der Verwaltung (02973-97090 oder info@dachdeckerschule.de) zu melden.

Um die Auslastung der Lehrgänge zu gewährleisten, möchten wir Sie bitten, längerfristig erkrankte Schüler und gelöste Ausbildungsverhältnisse direkt an uns weiterzugeben. Nur so sind wir in der Lage, frühzeitig die freien Plätze neu zu belegen.

Für die Vervollständigung unserer Daten benötigen wir eine Kopie des, **von der Handwerkskammer bestätigten Ausbildungsvertrages bzw. den Eintragungsbescheid der Handwerkskammer** Ihres Auszubildenden.

Sollte Ihr Auszubildender nicht mehr bei Ihnen beschäftigt sein, benötigen wir auch für die Abmeldung den eingetragenen Ausbildungsvertrag und das Kündigungsschreiben bzw. Aufhebungsvertrag mit dem genauen Austrittsdatum.

Der Ausbildungsbetrieb ist gemäß § 15 Absatz 1 Satz 4 Berufsbildungsgesetz und § 4 Tarifvertrag über die Berufsausbildung im Dachdeckerhandwerk zur Freistellung des Auszubildenden für die Teilnahme an der überbetrieblichen Unterweisung verpflichtet. Verstöße gelten als Ordnungswidrigkeiten nach § 102 Berufsbildungsgesetz.

Die Teilnahme ist Bestandteil der ordnungsgemäßen Berufsausbildung.

Die Teilnahmebescheinigung ist bei der Anmeldung zur Gesellenprüfung vorzulegen.

Bei Nichterscheinen des Auszubildenden sind wir aufgefordert, in Höhe der entgangenen Fördergelder, Schadenersatz gegen den Ausbildungsbetrieb geltend zu machen. Ferner behalten wir uns das Recht vor, die zuständige Handwerkskammer über den Verstoß in Kenntnis zu setzen.

Berufsbildungsgesetz (BBiG) § 15 Freistellung, Anrechnung

(1) Auszubildende dürfen Auszubildende vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigen. Sie haben Auszubildende freizustellen

1. für die Teilnahme am Berufsschulunterricht,
2. an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche,
3. in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen,
4. für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind, und
5. an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht.

Im Fall von Satz 2 Nummer 3 sind zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich zulässig.

(2) Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden angerechnet

1. die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1,
2. Berufsschultage nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit,
3. Berufsschulwochen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 mit der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit,
4. die Freistellung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen und
5. die Freistellung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit.

(3) Für Auszubildende unter 18 Jahren gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz.